

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

**Käyserl. Privilegium De Non Appellando Dem Hoch-Fürstl. Hause Mecklenburg  
ertheilet sub dato 28. Oct. 1651**

[S.I.], 1651

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769981941>

Druck    Freier  Zugang





~~160~~

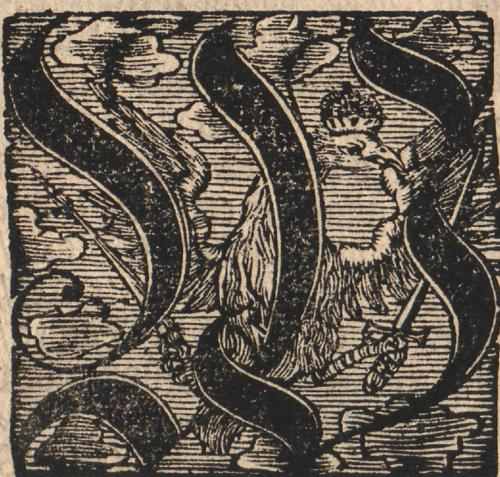
~~Mss~~ > Ak - 4062.

~~Ak - 83.~~

**Käyserl. PRIVILEGIUM  
DE NON APPELLANDO**

Dem

**Hoch - Fürstl. Hause  
Mecklenburg ertheilet sub dato 28. Oct. 1651.**



**Er Ferdinand**

der Dritte von Ottos  
Gnaden / Erwehlter Rö-  
mischer Käyser / zu allen Zei-  
ten Mehrer des Reichs / in  
Germanien, zu Hungern/Bo-  
heimb/Dalmatien, Croatiens/  
und Schlawonien König/  
Erz-Herzog zu Österreich/  
Herzog zu Burgund / zu  
Brabant / zu Steyer / zu  
Kärnten / zu Crain / zu Lüzenburg / zu Würtenberg / O-  
ber- und Nieder-Schlesten / Fürst zu Schwaben / Marg-  
Graff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu  
Mähren / Ober- und Nieder-Lausniz / Gesürsteter Graff  
zu Habspurg / zu Throhl / zu Psird / zu Kyburg / und  
zu Gdrix / Landgraff in Essas / Herr auff der Windischen  
Marck / zu Portenow und Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil.  
Römischen Reich öffentlich mit diesem Briess / und thun  
kund allermänniglichen / daß Uns der Hochgebohrne  
**Edolph Friederich** / Herzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Razeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /  
Unser lieber Oheim und Fürst / für sich / und in Vormunds-  
chafft / des auch Hochgebohrnen Gustaff Edolphen/  
Herkogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwei-  
rin und Razeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lan-  
de Rostock und Stargard Herrn / Unsers lieben Oheims

A und

und Fürstens / in glaubwürdigen Schein fürbringen und zu erkennen geben lassen / einen Confirmations- und Bestätigungs-Brieff über Ihr anererbet/und von weyland Unserm geliebten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich/ Kaiser Maximiliano dem andern / den 26 Februario 1569. Ihren Vettern und Vorfahren weyland Johannes Albrechten und Ulrichen/Gebrüdern/ Herzogen zu Mecklenburg / gegebenes Privilegium de non appellando, welchen Unser vielgeehrter Herr Vater und Vorfahr am Reich/ Kaiser Ferdinand der Ander/Glorwürdigsten Andenckens/ als damals regierender Römischer Kaiser / Ihren L. Ldn. hievon unterm dato Wien den 9. Iuli des verwicheneu 1621sten Jahres aus bewegenden Ursachen gnädigt ertheilet / wie auch die darin begriffene Summa der dreyhundert Gulden/ dahin und solcher gestalt extendiret / erweitert / erstrecket/ und I. J. L. Ldn. dahin besreyet haben / daß in Sachen/ welche über Sechshundert Gulden Reinsch in Münze nicht antreffen/ von den Urteln / Erkändnüssen/ Decreten, so de rohalben an I. J. L. Ldn. Land oder Hoffgerichten des Fürstenthums Mecklenburg / und demselben einverleibten Landen ausgesprochen und eröffnet werden / niemand/ wer der auch sey / weder an Unser / noch Unserm Nachkommen Kaiserl. oder Königl. Kammer-Gerichte / im Heil. Römischen Reiche appelliren, suppliciren, noch reduciren sollen noch midgen / in keine weise/ welche Summam dann höchst gedacht Unser geliebter Herr Vater und Vorfahr am Reich/ Kaiser Ferdinand der Ander/am 23.Octobr. den 1623sten Jahres / aus bewegenden Ursachen bis auf 1000. fl. Reinsch extendiret und erhöhet / fernes und mehrers Einhalts obgedachten ertheilten Kaiserl. Confirmations- und Bestätigungs- auch erneurter Extension- und Erweiterungs-Brieffs/ so gebe doch leyder die tägliche Erfahrung mehr als zu viel zu erkennen/ daß viel Zancksüchtige Personen und Parthenen/ da ihnen gleich ein rechtmäßiges Urtheil an I. J. L. Ldn. Canzelenhen / oder allgemeinen Land- und Hoffgerichte/ ausgesprochen würde/ sich doch an demselben nicht wollen ersettigen lassen / sondern thäten in ihren unbefugten Sachen / zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen Justinen, an Unserm Kaiserl. Kammer-Gerichte Appellations

nes

nes einwenden / dadurch die Rechtliche Cognition suspendiret.  
J. J. L. Ldn. die Hand geschlossen / und den obstiegenden Theilen / mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht verzogen / und aufz gehalten / hiedurch Sie von geringer Sachen wegen / in eusserstes Unvermügen und Verderben gesetzet / auch ihr Urtheil / und zu recht erhalten Sachen aus den Händen zustellen / und nieder zu legen gedrungen werden / und Uns darauff unterthäniglich anlangen und bitten lassen / das Wir J. J. L. Ldn. und verselben Unterthanen obbestimten Unsern Confirmations und begnadungs Brieff / auch die darin begriffene Summa der ein tausend fl. Reinisch noch auf eine höhere und sichere Summa zu extandiren und zu erstrecken gnädiglich geruheten / das haben Wir angesehen solche obgenannter Unserer lieben Oheimen und Fürsten / Herzog Adolph Eriduchen unß Gustaph Adolphen / zu Mecklenburg Gevettern demütige ziemliche Bitte / auch die sehr angenehme getreue/nützliche und erspriessliche Dienste / so J. J. L. Ldn. Vorfahren / und sie theils selbsten Unsern Vorfahren Römischen Känsern / Königen / dem Heil. Reiche / und Unsern loblichen Erz-Hause Öesterreich / wie auch Uns / seder Unserer angetretenen Regierunge / bis dato in mannigfaltige Wege erzeiget / und bewiesen haben / noch täglich thun und hinsüphro wohl erweisen und thun können / sollen und mögen. Und sonderlich damit männiglich zu schleunigen Rechten geholffen / und mit aufzüglichen Appellationen nicht zu verderben geführet werde / auch darumb mit wollbedachtem Muth / gutem Raht und rechten wissen / als jetzt regierender Römischer Kaiser / denen gemeldten Unsern lieben Oheimen und Fürsten / diese besondere Gnade gethan / und die in erwähnten Unser freudlichen vielgeliebten Herrn Vaters / Känsers Ferdinand des andern Glorwürdigsten Angedenkens gegebenen Confirmation und Begnadungs-Brieff erlaubet und bewilligte tausend Gulden Reinisch in Münze / noch weiter als nemlich auf fünfhundert Gold Gulden / jeden zu zwey Reichs-Gulden gerechnet / und also in einer Summa auf zwey tausend Gulden Reinisch / von Neuen gnädiglich extandiret / erweitert / und erstrecket / und zugleich auf die J. J. L. Ldn. durch den zu Münster und Osnabrück aufgerichteten allgemeinen

Frieden · Schluß loco equivalentis mit zugeeignete Fürsten-  
thumber Schwerin und Razeburg absonderlich und auß-  
drücklich mit dirigiret und gerichtet / thun auch solches hie-  
mit von Röm. Kaiserl. Macht / Vollkommenheit wissent-  
lich in Kraft dieses Brieffes / und meynen / sezen und wol-  
len / daß nun hinsühro in Ewigkeit niemand / in was  
Würden / Stand oder Wesens der sey / von keinen Bey-  
oder End-Urtheilen / Erkäntnüssen / oder Decreten , so in J.  
J. L. Ldn. und dero Nachkommen Regierenden Herzogen  
zu Mecklenburg Canzelenen / Land- und Hoffgerichten dessel-  
ben Herzogthums Mecklenburg / und dessen einverleibten  
Länder noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Ra-  
zeburg / ausgesprochen und eröffnet würden / in Sachen da-  
die Klage und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gold-  
Gülden / oder zweytausend Gülden Reimisch Haupt-Sum-  
ma / sondern dieselbige Summa oder darunter wehet wä-  
re / deßgleichen auch in allen und jeden Sachen / in welchen  
die gemeine Kaiserl. Rechte / oder die Constitutiones , Obser-  
vanz und töbliche Gewohnheiten J. J. L. Ldn. Lande keine  
Appellation verstatten und zulassen / in specie in Schuld-Sa-  
chen / allda das debitum bekandlich / oder sonstenscheinbar li-  
quidum und richtig / obgleich solche Schuld weit ein meh-  
res / als die angeregte privilegierte Summa der eintausend  
Gold-Gülden / oder zweytausend Gülden auftrüge / und  
dann in denen Injurien - Handelungen / in welchen der Ver-  
läudungen / Frevel / Schmach und Schelt-Worte hal-  
ber Bürgerlich *c* statmahl in den jentigen Injurien , welche  
Criminales seyn / es ohne das seine richtige Masse hat / und  
von denselben / vermöge der Rechte / nicht appelliret werden  
kan ) ad estimationem getraget würde / und die billige estimati-  
on die obbestimpte tausend Gold-Gülden / oder zweytau-  
send Gülden Reimisch nicht übertreffe / von J. J. L. Ldn.  
Canzelenen / oder dero Land- und Hoffgerichte an Unser o-  
der Unser Nachkommen am Reich / Kaiser / oder König Reichs  
Hofstaat / oder Cammer Gerichte im Heil. Römischen Reich /  
oder wohin das sonstens immer seyn möchte / nicht appelliren,  
reduciren , oder sonstens einige Klage / provocations oder Vor-  
zugs Mittel / wie die Rahmen haben / ist oder fünftig erdacht /  
oder genandt werden mögen / es sey gleich in Unsern Kais-  
erl. Recht / und des Reichs Sakungen exprimitur , oder nicht

nicht/ anstellen sollen/ noch mögen/ in keinerley Weise noch  
Wege/ sondern dieselbe Urtheile/ Erkändnüssen/ und Decreta,  
in allen ihren Einhalt/ ganz kräfftig/ mächtig und gültig  
seyn/ auch stet/ fest/ und unverbrüchlich bleiben/ vollenstre-  
cket/ und an J. J. L. Edn. und dero Nachkommen Regieren-  
den Herzogen zu Mecklenburg Lanzelehen/ Land-Hoff- und  
andern Gerichten/ J. J. L. Edn. Lande Mecklenburg/ und  
Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg/ woselbst die Ur-  
theile/ Mandata und Bescheide ergangen/ ferner vollenführet/  
und procediret werden sollen/ wie sichs gebühret/ von aller-  
männlichen unbehindert. Und ob darüber von einem oder  
mehr/ von einiger Urtheil/ oder Bescheide/ die nicht über ein  
tausend Gold-Gulden/ oder zweytausend Gulden Reinisch/  
wie obstehet/ betresse/ oder in Sachen/ von welchen die gemei-  
ne Käyserl. Rechte/ J. J. L. Edn. Landes-Constitutiones, ob-  
servanz, und lübliche Gewohnheiten/ keine Appellation ver-  
stattet/ und zulassen/ *in specie* in Schuld-Sachen/ da das  
debitum beständig/ oder sonst scheinbar liquidum und rich-  
tig/ oder in denen ob specificirten Injuri- Handlungen/ appelliret,  
Suppliciret, reduciret, und sonst obbesagter massen geklaget/  
welcher gestalt oder von wehm das geschehe/ und dieselbe  
Appellation, Reduction, Supplication, oder einige andere Vor-  
zugs- und provocation. Mittel/ ein oder mehr von Unsern oder  
Unserer Nachkommen am Heil. Römischen Reiche/ Käyser  
oder König/ Hoff- oder Cammer-Gerichte/ aus Unwissen/  
oder Vergessenheit angenommen würden/ so sezen/ ordnen  
und wollen Wir doch/ daß solches dieser Unserer weitern  
Begnadunge/ Extension, Erstreckung und Freyheit/ un-  
nachtheilig/ und unabbrüchig/ auch dieselbe Appellation, re-  
duction, Supplicierung/ oder obbeschriebener massen einig an-  
der Vorzug und provocations Mittel/ und was darauf ge-  
handelt/ geschlossen/ oder für genommen würde/ ganz kräfft-  
loß/ untauglich/ untüchtig seyn solle/ welches Wir auch  
alles und jedes/ von obberührter Unserer Käyserl. Macht/  
Vollenkommenheit und rechten Wissen/ jetzt alsdann/ und  
dann als jetzt untauglicherkennen/ erklären/ aufheben/ caffi-  
ren und vernichten/ in der allerbesten beständigen Form/  
Masse und Weise/ als Wir das thun sollen und mögen. Es  
sollen auch obgemeldte beede Unsere Oheimben und Fürsten/  
Hertzog Adolph Friederich/ und Mustaph Adolphi/

zu Mecklenburg Sevettore/ und ihre Nachkommen Regieren-  
de Herzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und  
Ratzeburg / sich obberührter Unserer Freyheit und Begna-  
dung zu gebrauchen / solche Urthel / die also eintausend Gold-  
Gulden/ oder zweitausend Gulden Reinish/ oder darun-  
ter / wie oben lautet/betreffen/ zu vollziehen / und ferner wie  
sich nach Rechtlicher Ordnung / und loblichen wolherge-  
brachten Landes-Gebrauch gebühret / zu handeln / und zu  
vollführen völlige Macht und Gewalt haben/ und sich die da-  
wieder ausgehende Inhibitions-Proces nicht irren zu lassen/ auch  
dadurch wieder Uns / Unsere Nachkommen am Reich /  
Röm. Känsen und Könige / oder Unser Känsen und Königl.  
Reichs-Hoff-Raht / und Cammer zu Spener / oder ander  
Unser Gericht seines Weges mishandelt haben / und son-  
sten unverhindert allermänniglichs / gestalt wir dann obi-  
ges alles von denen Appellationen , so wieder die gemeinen  
Rechte / I. J. L. Ldn. Landes-Constitutiones , Observanz , und  
loblichen Gewohnheiten / von I. J. L. Ldn. Lanzelehen / an  
dero Land- und Hoff-Gerichte fürgenommen werden / daß  
nemblich solche appellationen pro malitiosis , frivolis , & teme-  
rariis , und also für unzulässig gehalten werden/ und dawie-  
der keine Inhibitiones gelten sollen / ebensals und ausdrücklich  
hiemit verstanden/ auch über das dem Judici a quo, wie an sich  
recht und billig / die Cognition , ob sothanen unrechtmäßigen  
Appellationen zu deferiren seyn oder nicht/ hiemit reserviret / und  
fürbehalten haben wollen . Da auch gleich die Haupt-Sa-  
che über tausend Gold-Gulden / oder zweitausend Reinishche  
Gulden weht wäre/ so soll doch einem jeden Appellanten , zu-  
vor/ und ehe seiner Appellation deferiret wird/ aufgeleget wer-  
den/ den End Calamma oder für Gefahrde zu schweren / daß  
er glaube eine rechtsfertige Sache zu haben/ und nicht ap-  
pellire in Gemüth und Mennung die Sache durch seine ap-  
pellation aufzuhalten/ sein Wieder-Part an seiner Gerechtig-  
keit zu verhindern/ oder zu verlängern / oder einigen Weges  
umbzutreiben und aufzumatten / sondern in Hoffnung und  
Zuversicht/ besser Recht zu erlangen/ als die/ in erster Instanz  
gesprochene Urthel mit sich bringen thete/ und dann auch über  
das solcher Appellant schuldig seyn solle/ gnugsame Caution  
und Versicherung entweder durch untadelhafte Bürgen/  
oder gerichtliche Einsetz- und depozirung einer Zulänglichen  
gnug-

gnugsamen Summa bahren Geldes / oder wie J. J. L. Edn.  
Gerichte/den beschriebenen Rechten / und Landes-Gewohn-  
heiten nach/die Caution für gnugsamb erkennen können mö-  
gen / zu thun / wann er der Appellation fällig und verlustig  
würde / dem Appellaten seine außgewendete Expensen, Anko-  
sten/und verursachte Schaden zu refundiren , ehe und bevor  
nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen/soll der  
gethanen Appellation ( woferne anders dieselbe Sache den  
Rechten/ J. J. L. Edn. Landes Constitutionen, Observanz, und  
loblichen Gewohnheiten / und diesem Privilegio nach/ zu ap-  
pelliren zulässig ) nicht deferiret , und verhänget werden/ zum  
Fall auch innerhalb 10. Tagen nicht appelliret / und inner-  
halb 30. Tagen ( à die latæ sententia alles anzurechnen ) das  
juramentum Appellationis, und Leistung der Caution obbe-  
schriebener massen/der Appellant wücklich nicht prestiret hät-  
te/er auch/daz er solches zu thun willig/ seinem Gegenthil  
zu seben/und zu hören nicht veründiget hätte / noch durch  
den Richter à qvo daran verhindert worden wäre/so soll die  
Appellatio deserta, und die Urtheil voriger instantz , zu Kräfft-  
ten erwachsen seyn/nicht anders / denn ob die Sache über  
ein tausend Gold Gülden / oder zwien tausend Gülden Rei-  
nisch sich nicht belaußen hätte / und von Anfangs alsofort  
inappellabilis gewesen wehre / jedoch Uns / und dem Heil.  
Reiche an Unsern/und sonstigen Männiglichen an seinen Rech-  
ten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Thur - Fürsten/  
Fürsten/Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen/Freihen-  
Herrn / Rittern / Knechten / Land - Vögten / Hauptleuten/  
Bieckthümben / Vögten / Pflegern / Berwesern / Ambieu-  
ten/Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern/  
Rähten / Bürgern / Gemeinen / und sonstien allen andern  
Unsern und des Heil. Römischen Reichs Untertanen und  
Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn/  
ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/und wollen/daz sie  
obgenandten Herzog Edolph Friedrichen / Sr. Edn.  
Pflege Sohn/ Herzog Gustaph Edolphen / Gevettern  
zu Mecklenburg / und J. J. L. Edn. Regierende Nachkom-  
men / Herzogen zu Mecklenburg / und Fürsten zu Schwe-  
rin und Rakeburg/ bey dieser Unserer Ihnen aus wohl affe-  
ctionir-

Ezionirten Gnaden ertheilten Kaiserlichen Freyheit abermah-  
ligen Extension: Erweiter- und Erhöhung / geruhlich ver-  
bleiben lassen / und hierwieder nicht thun / noch das jemand  
andern zu thun gestatten/in keine Weise noch Wege/als lieb  
einem jeden sey/Unser und des Reiches schwere Ungnade und  
Straße/und dazu eine Pfen, nemblichen ein hundert Marck lo-  
tiges Goldes/ zu vermeiden/ die einjeder/ so oft er herwieder  
thäte/Unshalb in Unser und des Reichs Cammer/ und den an-  
dern halben Theil mehr gemeldten Unsern lieben Oheimben  
und Fürsten/oder Ihren Nachkommen/ Regierenden Herzö-  
gen zu Mecklenburg/und Fürsten zu Schwerin und Rakeburg/  
unnachlässlichen zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt/mit Unserm Kä-  
serlich anhangenden Insiegel/der gegeben ist in Unser Stadt  
Wien/ den acht und zwanzigsten Tag des Monats Octo-  
bris/nach Christi unsers lieben HERRN/ und einigen Se-  
ligmachers Gnadenreichen Geburth/im sechszehenhundert  
ein und funfzigsten/ Unser Reiche des Admischen im funf-  
zehenden, des Hungarischen im sechs und zwanzigsten und  
des Boheimschen im vier und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand

Vt.

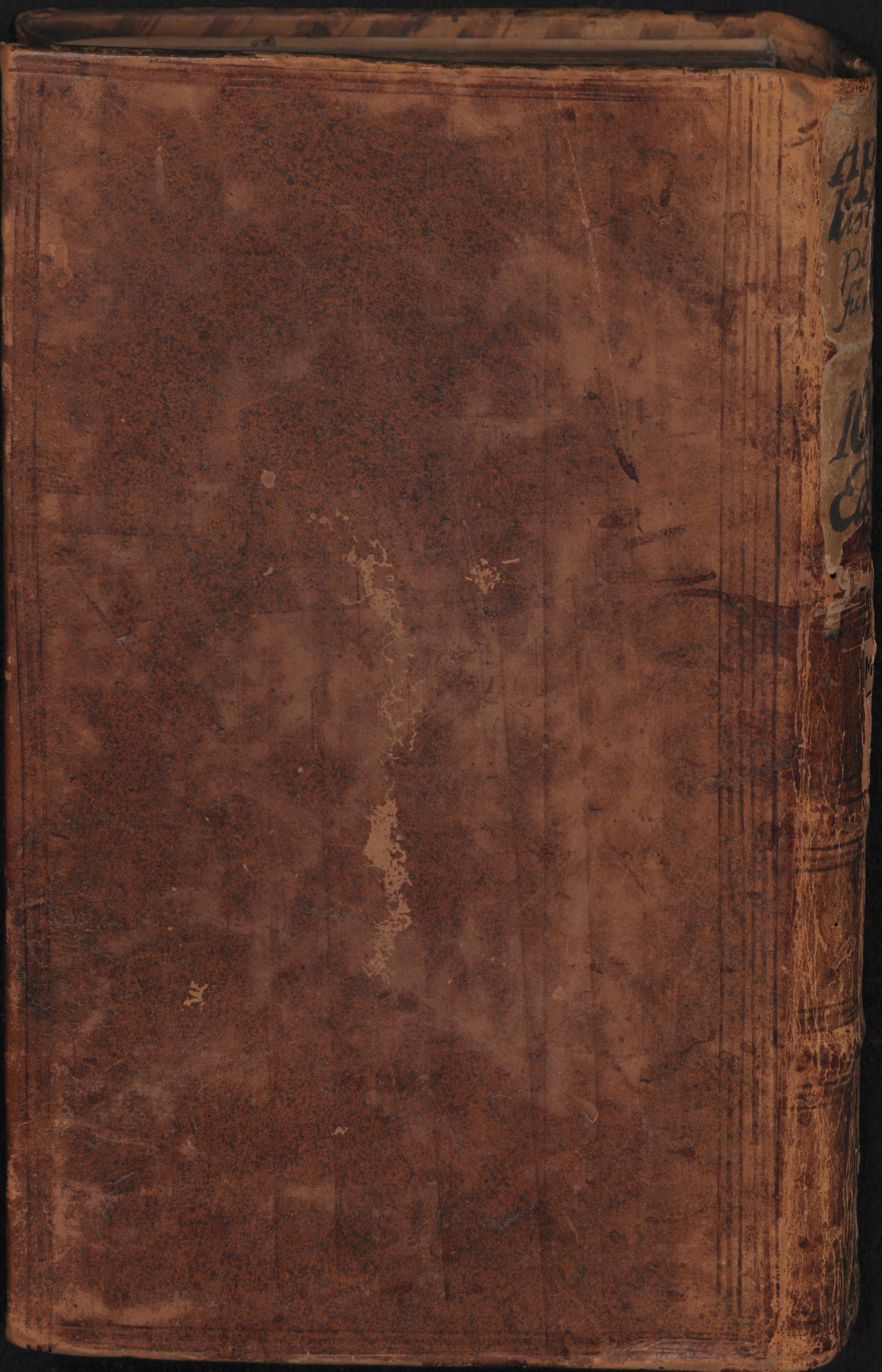
Ferdinand Graff  
Kurb.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.

Wilhelmb Schröder.





**Ges** Gnaden /  
ieDrich **Wilhelm** /  
Elensburg / **Fürst zu Menden** /  
burg / auch **Brass zu Schwerin** / der Lande  
Stock und Stargard Herr.

gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren  
ältern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterscha  
uen Städten / imgleichen denen Steur - Commissariis und Ein  
anderen Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jedem Uni  
st - und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohrten in denen benachbarten Landen überhand  
erlicher Vorsorge oblieget / auf alle mögliche Wege zu præcav  
n verdächtigen Oehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lai  
und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an /  
kein Vieh aus frembden Landen in Unsere Herzog - Fürsten  
Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan  
tiseren Beambten / Steur - und Zoll - Bedienten / Krafft dieses g  
tiseren Zoll - Städten und Pässen möglichste Auffsicht zu haben /  
es von einem Ohrt / wo keine Krankheit unter dem Vieh grast  
er / wo Krankheit und Sterben gewesen / berühret habe /  
vird / in Unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / w  
cen wollen / damit so fort auff denen Grenzen ab - und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen  
Bürgermeister und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehei  
richt an denen Grenz - Oerten von allen Landzeln öffentlich abgel  
dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Mehnung.  
iegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 30. Septembr. 1

